

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 207.

Sonnabend den 25. Juli.

1868.

Zur gefälligen Beachtung.

- Unsere Expedition ist bis auf Weiteres

des Sonntags nur Vormittags bis 1 $\frac{1}{2}$ 9 Uhr

öffnet.

Es müssen daher alle für die **Montagsnummer** bestimmten Anzeigen am

Sonnabend bis spätestens 1 $\frac{1}{2}$ 7 Uhr Abends

bei uns abgegeben werden, weil es unmöglich ist, bezüglich der am **Sonntag bis zum Geschäftsschluss** noch eingehenden Inserate eine Gewähr für deren Abdruck in nächster Nummer zu übernehmen.

Eben deshalb kann auch die Ausgabe der **Sonntagsnummer** nicht mehr während des ganzen Vormittags, sondern **nur noch**

von früh 1 $\frac{1}{2}$ 7—1 $\frac{1}{2}$ 9 Uhr

stattfinden.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Bekanntmachung.

Um den Cassenbeamten des Bezirksgerichtes die unge störte Ordnung ihrer Bücher und Erledigung ihrer sonstigen schriftlichen Arbeiten auch nach dem Wiedereintritt der früheren Geschäftszeit möglich zu machen, ist von dem unterzeichneten Directorium die Bestimmung getroffen worden, daß **Ein- und Auszahlungen** bei der **Depositencasse** von **vier Uhr** und bei den **Sporel-** **cassen** von **fünf Uhr** Nachmittags an nicht mehr expedirt zu werden brauchen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. — Leipzig, am 24. Juli 1868.

Das Directorium des Königl. Bezirksgerichtes.
Dr. Lucius.

Bekanntmachung.

Das 25. Stück des Bundes-Gesetz-Blattes des Norddeutschen Bundes ist bei uns eingegangen und wird **bis zum 10. August** dieses Jahres auf dem Rathhause zur Einsichtnahme öffentlich aushängen. Dasselbe enthält:

- Nr. 136. Allerhöchster Erlaß vom 4. Juli 1868, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1867 genehmigte Ausgabe von verzinslichen Schatzanweisungen.
- = 137. Anzeige von der erfolgten Beurlaubung des Königlich Griechischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers am Königlich Preussischen Hofe in derselben Eigenschaft zugleich beim Norddeutschen Bunde.
- = 138. Anzeige der Ernennung des Kaufmanns R. Krohn zu Funchal (Madeira) zum Consul des Norddeutschen Bundes.

Leipzig, den 23. Juli 1868.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. Cerutti.

Bekanntmachung.

Die Ausführung der Erd- und Maurerarbeiten zur Herstellung einer 280^o langen **Deckschleuse** in der Poststraße soll vergeben werden. Diejenigen, welche diese Ausführung übernehmen wollen, werden hiermit aufgefordert, die Zeichnungen und Bedingungen auf dem Rathsbauamte einzusehen und ebenda ihre Preisforderungen, versiegelt und mit der Aufschrift „Schleusenbau in der Poststraße“ versehen, **bis 30. Juli Abends 6 Uhr** abzugeben.

Leipzig, den 24. Juli 1868.

Des Rathes Bau-Deputation.

Oeffentliche Verhandlungen der Stadtverordneten

vom 17. Juni 1868.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

Vicevorsteher Advocat Anschütz eröffnete in Abwesenheit des Herrn Vorsteher Dr. Joseph die Sitzung mit dem Vortrage aus der Registrande.

Zu dem Rathsschreiben, die Forterhebung des Wasserzinses nach dem bisherigen Tarife betreffend, bemerkte der Vicevorsteher, daß inzwischen die Antwort des Collegiums in dieser Frage an den Stadtrath abgegangen wäre.

Herr Wehner beantragt aus dem vom Rathe angegebenen

Gründen und weil es nicht möglich sei, bis zum 30. Juni c. diese Angelegenheit zu erledigen, die Bewilligung der Erhebung des Wasserzinses bis zum Schluß dieses Jahres auszusprechen.

Dieser Antrag wurde ausreichend unterstützt. Gegen denselben spricht sich Herr Dr. Schulze aus und beantragt Verweisung an den Verfassungsausschuß.

Herr Jul. Müller empfiehlt Annahme des Wehnerschen Antrags, zu dessen Unterstützung Herr Wehner selbst noch anführt, daß es nur zwei Auswege gäbe, entweder: den Wasserzins vorläufig zu bewilligen, oder: Beschwerde zu führen. Letzteres habe das Collegium abgelehnt, und deshalb müsse man die Forterhebung bewilligen.

Hiergegen unterstützte Herr Dr. Heine den Dr. Schulze'schen Antrag; auch Herr Käfer wünscht, um diese Frage ruhiger be-